



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0384-I/A/4/2018

Wien, 27.07.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 1172/J der Abgeordneten Doris Margreiter und Alois Stöger, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Frage 1:

In den Jahren 2008 bis 2017 erfolgten im Bezirk Vöcklabruck seitens des zuständigen Arbeitsinspektorates insgesamt 264 Strafanträge wegen Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen gem. § 9 ArbIG an die Bezirkshauptmannschaft (BH) als Verwaltungsstraßbehörde.

Frage 1.a:

Die Veränderungen der Strafanzeigen des Arbeitsinspektorats in den letzten 10 Jahren sind in der Zeitreihe 2008-2017 dargestellt:

Strafanträge Vöcklabruck	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Gesamtergebnis	19	21	28	28	29	35	51	21	20	12

Frage 1.a.i:

Die Anzahl der Strafanträge im Bezirk Vöcklabruck folgt im Zeitraum 2008-2017 keinem Trend. Aufgrund des vergleichsweise kleinen Bezugsrahmens können die Abweichungen nur als zufällige Schwankungen interpretiert werden.

Frage 1.b:

Die Strafanzeigen gem. § 9 ArbIG von 2008 bis 2017 beziehen sich auf Arbeitsstätten folgender Wirtschaftsgruppen:

Wirtschaftsgruppe	Strafanträge 2008 bis 2017
03 Herstellung von Waren	65
05 Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3
06 Bau	69
07 Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	21
08 Verkehr und Lagerei	24
09 Beherbergung und Gastronomie	40
11 Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	3
12 Metallerzeugung u.-bearbeitung, Herstellung v. Metallerzeugnissen; Maschinenbau; Herstellung von sonst.Maschinen u. technischenGeräten	1
13 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2
14 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1
16 Handel (inkl. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern)	1
17 Beherbergungs- und Gaststättenwesen	8
18 Kunst, Unterhaltung und Erholung	1
18 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2
19 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	9
19 Kredit- und Versicherungswesen	4
20 Realitätenwesen,Vermietung beweglicher Sachen, Datenverarbeitung, Forschung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung. etc.	3

(Leer)	7
Gesamtergebnis	264

Vereinzelte Strafanzeigen sind nicht zweifelsfrei einer Wirtschaftsgruppe zuordenbar, weshalb diese in der Tabelle als (Leer) ausgewiesen werden.

Frage 1.c:

Soweit damit gefragt wird, in welchem Verhältnis sich die Strafanträge gegen Frauen bzw. Männer als Beschuldigte richten, liegen dazu keine Daten vor.

Die Strafanträge im Verwendungsschutz (Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Mutterschutz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsschutz) werden seit 2011 von der Arbeitsinspektion insoweit auch geschlechtsspezifisch erfasst, als erhoben wird, wieviele Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von den jeweiligen Übertretungen betroffen waren. In den Jahren 2011 bis 2017 wurden im Bezirk Vöcklabruck insgesamt 75 Strafanzeigen im Verwendungsschutz erstattet. Es waren 117 Frauen und 152 Männer von den angezeigten Übertretungen betroffen.

Im technisch-arbeitshygienischen Arbeitsschutz kann keine geschlechtsspezifisch differenzierte Erfassung der Strafanträge erfolgen, weshalb dazu keine Zahlen zur Verfügung stehen.

Frage 2:

Zu 2a bis 2c: Die Strafanträge im Zusammenhang mit Arbeitszeit und sonstigem Verwendungsschutz beziehen sich auf Übertretungen folgender Rechtsnormen und können nach Gewerbesparten (Wirtschaftsgruppen) und männlichen (m.B.) und weiblichen Beschäftigten (w.B.) wie folgt unterschieden werden:

Strafanträge Bezirk Vöcklabruck – Arbeitszeit und sonstiges 2016-2017					
Jahr	Wirtschaftsgruppe	Übertretung Rechtsnorm	Anzahl	m.B.	w.B.
2016		gesamt:	4	20	0
davon	03 Herstellung von Waren	ARG	1	16	0
	06 Bau	KJBG	1	2	0
	08 Verkehr und Lagerei	Sonderbestimmungen Lenkerinnen und Lenker	2	2	0
2017		gesamt:	3	12	1

davon	03 Herstellung von Waren	AZG	1	8	1
	06 Bau	ARG	2	4	0
Gesamtergebnis	2016 und 2017:		7	32	1

Zu 2a/Summe der Einnahmen aufgrund der Übertretungen wird angemerkt, dass die Arbeitsinspektorate gesetzlich aufgrund § 9 ArbIG lediglich zur Erstattung von Aufforderungen und Strafanzeigen befugt sind. Die Verwaltungsstrafen werden im anschließenden Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde verhängt, das ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Arbeitsinspektion lukriert daher keine Einnahmen aus Strafanzeigen bzw. Verwaltungsstrafen. Die Widmung von Geldstrafen auf Grund von Verwaltungsstrafverfahren ist in § 15 VStG geregelt (s. Frage 3).

Nach Datenlage der Arbeitsinspektion wurden von den im Bezirk Vöcklabruck beantragten Strafanträgen 2016 und 2017 folgende Strafsummen rechtskräftig verhängt:

Jahr	Wirtschaftsgruppe	Übertretung Rechtsnorm	Strafsumme €
2016	gesamt		2.010,00
davon	06 Bau	KJBG	1.100,00
	08 Verkehr und Lagerei	Sonderbestimmungen Lenkerinnen und Lenker	485,00
	08 Verkehr und Lagerei	Sonderbestimmungen Lenkerinnen und Lenker	425,00
2017	gesamt		1.185,00
davon	03 Herstellung von Waren	AZG	750,00
	06 Bau	ARG	435,00
Gesamtergebnis	2016 und 2017:		3.195,00

Fragen 3 und 3a:

Die Arbeitsinspektion hat keine systematischen Aufzeichnungen, welche Strafen von den Verwaltungsstrafbehörden als Erstinstanz verhängt werden, sondern nur über rechtskräftig verhängte Strafen. Nach diesen Aufzeichnungen der Arbeitsinspektion wurden in den Jahren 2016 und 2017 für den Bezirk Vöcklabruck folgende Verwaltungsstrafen im Bereich des gesamten Arbeitsschutzes rechtskräftig verhängt:

Rechtskräftige Strafsummen im Bezirk Vöcklabruck 2016-2017

	2017		2016		gesamt	2016 - 2017
Strafbescheide	Anzahl	Strafsumme €	Anzahl	Strafsumme €	Anzahl	Strafsumme €
Gesamtergebnis	12	13.585,00	19	22.180,00	31	35.765,00

Die Arbeitsinspektion verfügt über keine Informationen zur Verwendung der Einnahmen. Gemäß § 15 VStG gilt allgemein: Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu; dem Bund zu, sofern ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion vollzogen wurde.

Fragen 4 bis 6:

Das Sozialministerium bzw. das Arbeitsmarktservice und das Arbeitsinspektorat sind im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) weder an der Anzeigelegung noch als Partei im Verfahren vor einer BH beteiligt und verfügt daher auch nicht über die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Zahlen bzw. Daten.

Die Kontrolltätigkeit nach dem AuslBG und die Parteistellung im Strafverfahren obliegt der Finanzpolizei.

Fragen 7 und 7a:

Die Anzahl und Summe der verhängten Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften im Bezirk Vöcklabruck in den Jahren 2011 und 2017 zeigt nach den Aufzeichnungen der Arbeitsinspektion im Vergleich zu Oberösterreich gesamt folgendes Bild:

Strafbescheide BH	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Bezirk Vöcklabruck							
Anzahl Strafbescheide	12	19	28	38	24	41	30
Verhängte Strafsumme (€)	13.585	22.180	35.684	51.696	34.285	59.497	39.075
Durchschnitt €/Bescheid	1.132	1.167	1.274	1.360	1.429	1.451	1.303
Oberösterreich							
Anzahl Strafbescheide	260	275	366	406	457	503	373
Verhängte Strafsumme (€)	432.182	384.460	601.057	745.021	935.031	916.029	478.469
Durchschnitt €/Bescheid	1.662	1.398	1.642	1.835	2.046	1.821	1.283

Auch diese Ergebnisse zeigen keinen Trend und können nur durch zufällige Schwankungen erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

